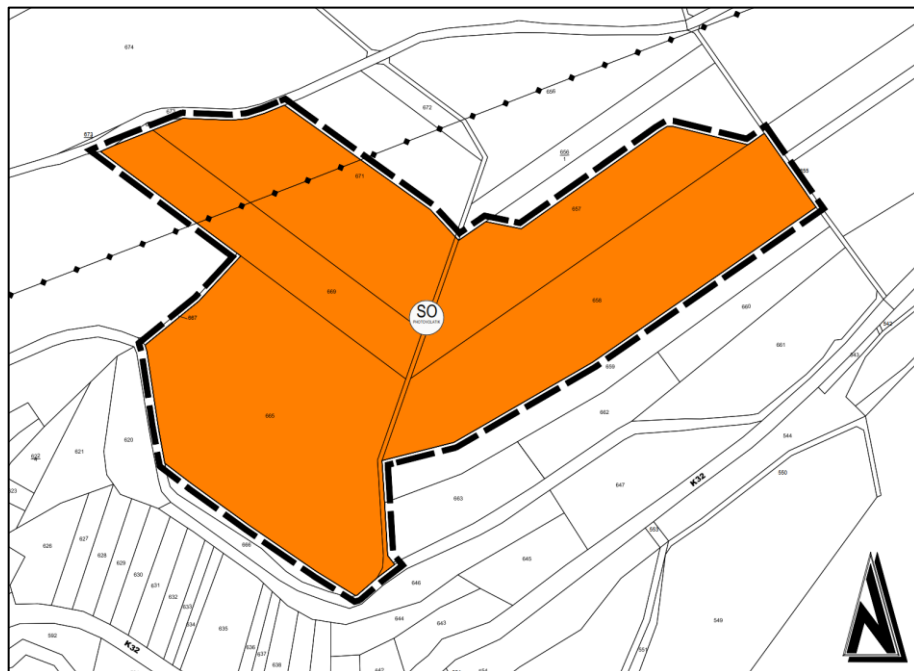




Änderung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Landkreis Kaiserslautern

Umweltbericht



April 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Otterberg,

den

Herr Harald Westrich
- Bürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2023



Gliederung

1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
2.	Fachplanung	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	8
2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	9
2.4	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete	10
2.5	Landschaftsplan der Gemeinde	11
2.6	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	13
2.7	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	13
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen	15
3.1.1	Schutzgut Fläche	15
3.1.2	Schutzgut Boden	15
3.1.3	Schutzgut Wasser	17
3.1.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	17
3.1.5	Schutzgut Luft und Klima	18
3.1.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	18
3.1.7	Schutzgut Landschaft	19
3.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe	19
3.1.9	Wechselwirkungen	20
3.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	20
3.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen	20
3.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	21
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4.	Zusätzliche Angaben	25
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	25
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	25
4.3	Verfahrensablauf	25
5.	Quellen	27



6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan	6
Abbildung 3	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	8
Abbildung 4	Regionalplan Westpfalz (Ausschnitt)	9
Abbildung 5	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)	10
Abbildung 6	Schutzgebiete	11
Abbildung 7	Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)	12
Abbildung 8	Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)	12
Abbildung 9	Bodengroßlandschaft	16

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Bodengutachten
Anhang 2	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Anhang 2.1	Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Anhang 2.2	Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Verbandsgemeinde (VG) Otterbach-Otterberg möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 13,5 ha im Osten der Gemeinde als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

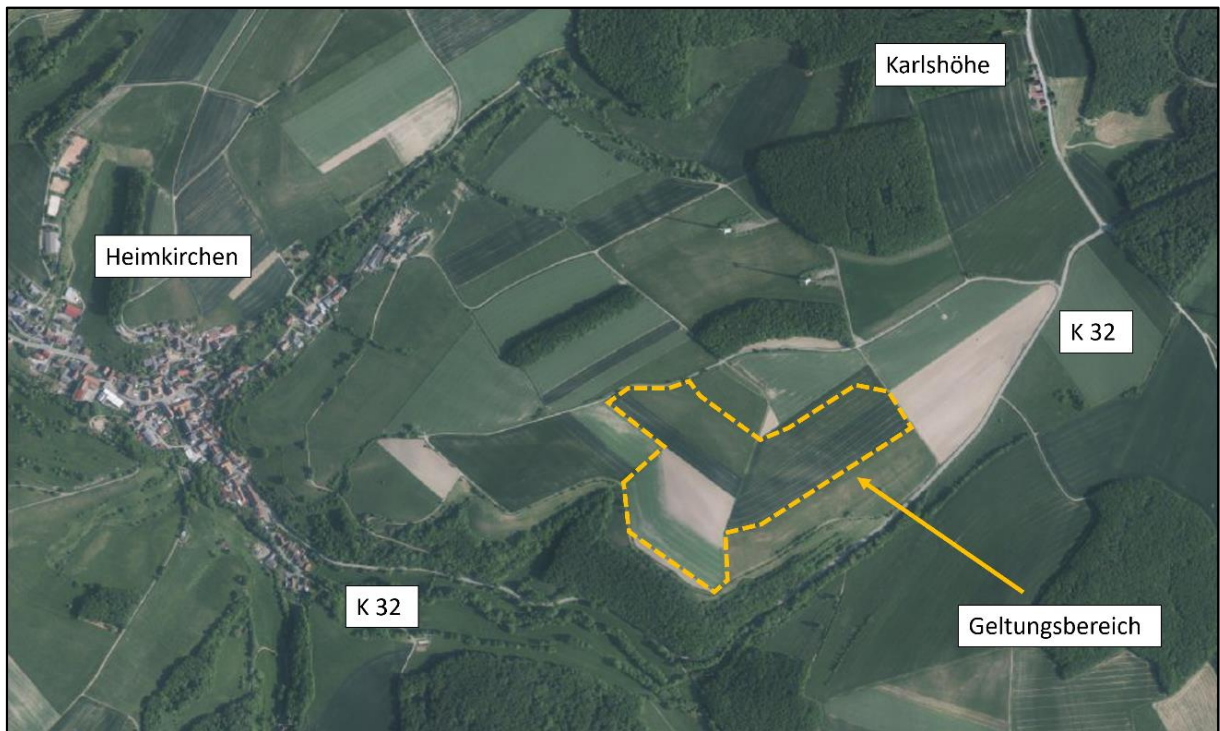


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Änderung ist es, eine landwirtschaftliche Fläche als "Sondergebiet Photovoltaik" auszuweisen. Diese Änderung ist notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von 13,5 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen.



Abbildung 2 Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2017) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beachtet (siehe Kap. 2.3).



2. Fachplanung

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm IV ist für den Geltungsbereich keine Darstellung oder Festlegung getroffen worden. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie. Hier wurden bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet.

Der LEP IV macht hier weiter die räumliche Verortung und Beziehung der Ortsgemeinde zwischen den Mittel- und den Oberzentren deutlich.

In Kapitel 5.2 "Energieversorgung - Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«" des LEP IV - 3. Teiländerung wird auf die aktuelle Energiepolitik eingegangen.

"G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden."

In der Erklärung zu G 166 wird ausgeführt, dass "*[auch] bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.*"

Dieser Grundsatz wird hier auch umgesetzt, indem Flächen herangezogen werden, welche keine ertragsreichen Böden darstellen. Hingegen werden Vorranggebiete für Landwirtschaft und den Biotopschutz von der Planung ausgespart.

Siehe hierzu auch das Kapitel "Andere Planungsalternativen".

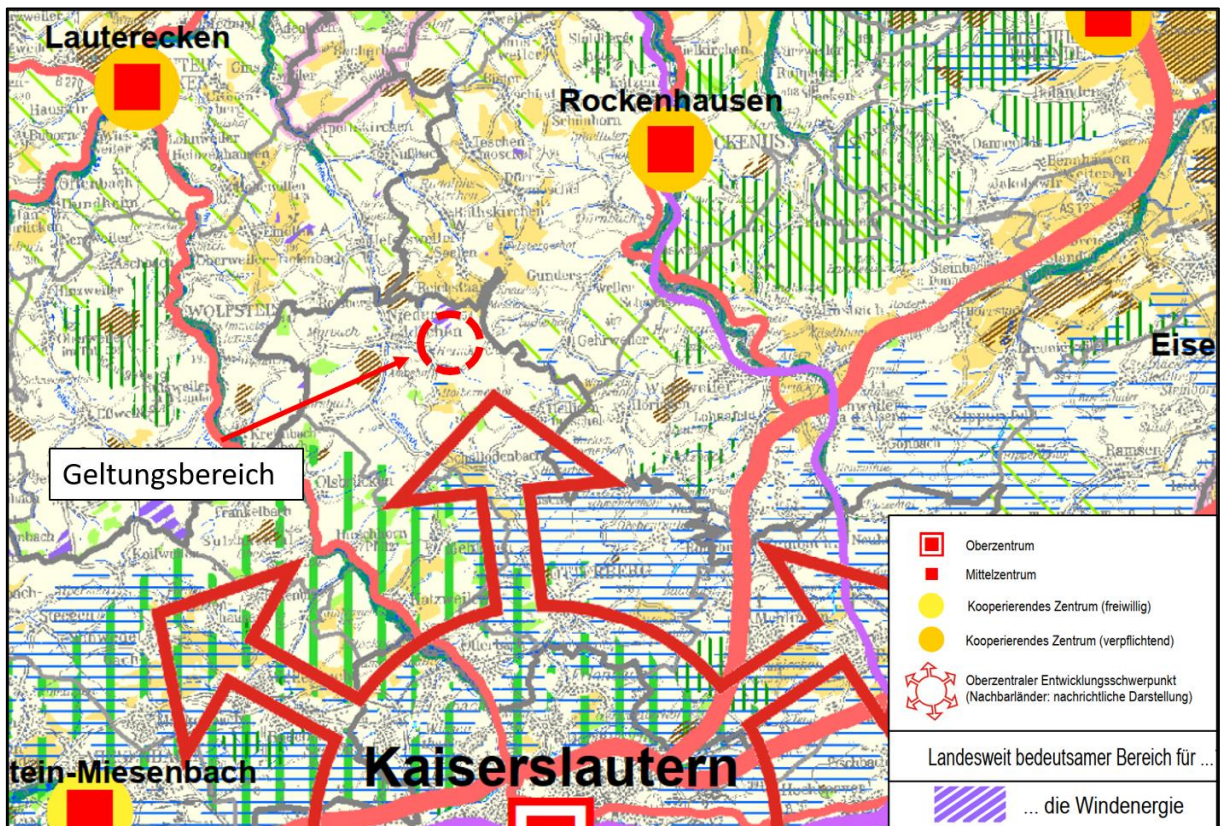


Abbildung 3 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich eine kleine Fläche, welche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Z 26 definiert wurde. Weiter nördlich sind zwei Flächen für die Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Süden des Geltungsbereiches wird im Umfeld des Bachtals des Steinbaches und seines Zulaufes ein Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" als Ziel der Raumordnung (Z 15) und ein Ziel der Raumordnung - Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt.



Abbildung 4 Regionalplan Westpfalz (Ausschnitt)

Vorranggebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Z 26 und Z 30) sind Ziele der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist jedoch möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Die Planung sieht aber vor, dass insbesondere diese Flächen ausgespart werden, um keine Betroffenen hervorzurufen.

Für das Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund als Grundsatz der Raumordnung (G 16)" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere PV-Anlage voraussichtlich nicht negativ auswirken, da diese Flächen ebenfalls nicht beansprucht werden und Abstände eingehalten werden.

Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erging am 02.02.2022 der positive Bescheid der Unteren Landesplanungsbehörde, Landkreis Kaiserslautern, dass das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2022 (genehmigt am 10.03.2022). In diesem wird der Geltungsbereich der Änderung als "Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland" dargestellt.

An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an, im Norden und Süden zusätzlich kleinere Waldflächen.

Im Südosten befindet sich eine Offenlandfläche, welche zusätzlich als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgelegt wurde. Die angrenzende Fläche ist zudem als § 15 LNatSchG RLP klassifiziert.

Als Linienobjekt besteht eine oberirdische 20 kV-Stromleitung, welche von Südwesten Richtung Nordosten im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft. Beidseitig der Leitung wird ein Schutzstreifen vorgesehen. Dieser Schutzstreifen und dessen teilweise Nutzung wurde mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Weiter wird der Geltungsbereich im Süden von einem ausgeschilderten Wanderweg tangiert - "Naturlehrpfad Alte Welt".

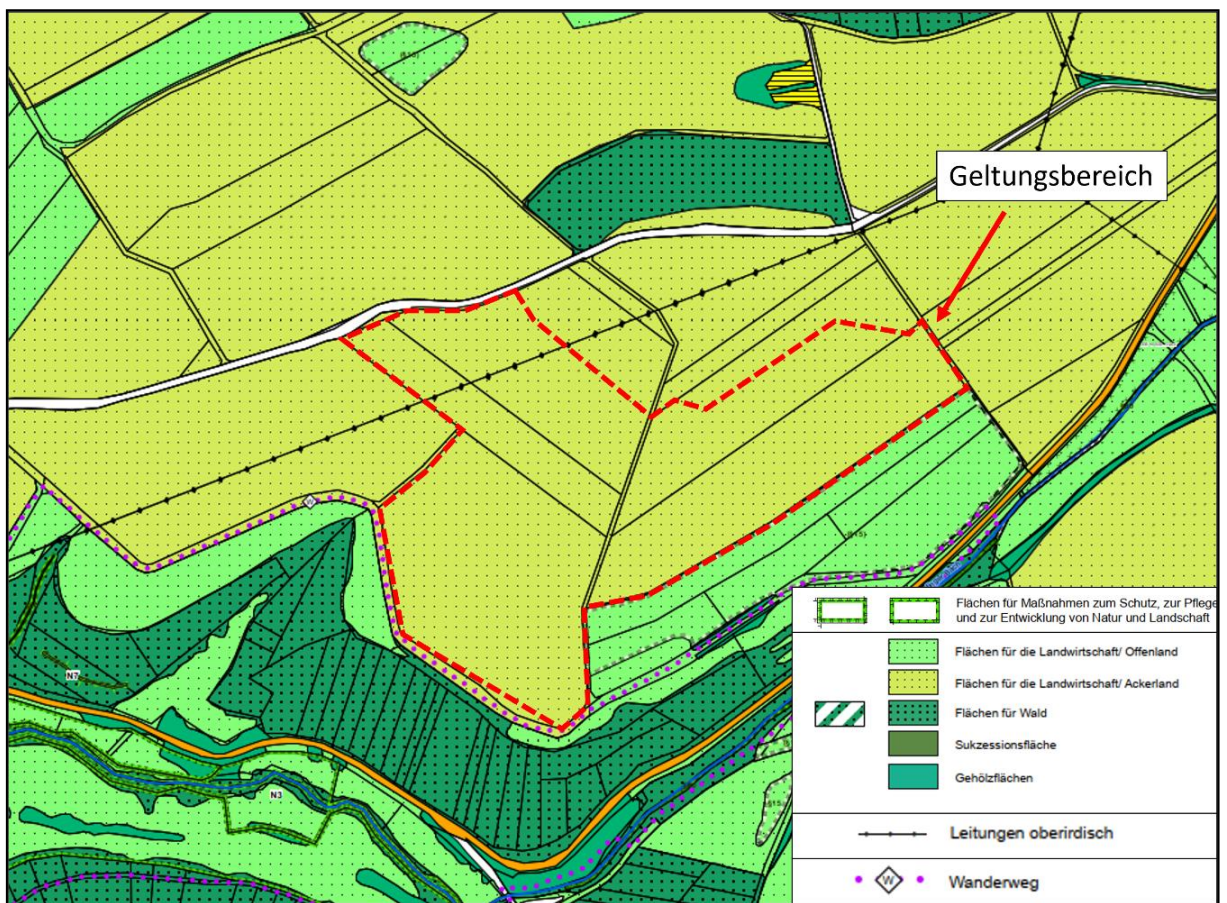


Abbildung 5 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)

2.4 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Auch im Umkreis von 5 km befinden sich keine solche Schutzgebiete.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen mehrere Bachtäler in einem Abstand von rund 85 m bis 500 m. Diese sind:

- BT-6412-0509-2009 Steinbach südöstlich Heimkirchen
- BT-6412-0927-2009 Quellbach am Hang östlich Heimkirchen
- BT-6412-0467-2009 Bach nordöstlich Heimkirchen

Die Bäche sind zugleich als Biotopkomplexe ausgewiesen worden. Hierzu kommt weiter der Biotopkomplex BK-6412-0276-2009 Hang östlich Heimkirchen mit den Eigenschaften "Lokal bedeutsamer strukturreicher Hang mit Eichenmischwald, Felswänden, Quellbach, Streuobst und Hecken; Trittsteinbiotop in Ortsrandlage".

Eine nachteilige Betroffenheit der Schutzbereiche ist aufgrund der Abstände und des Anlagentypus nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

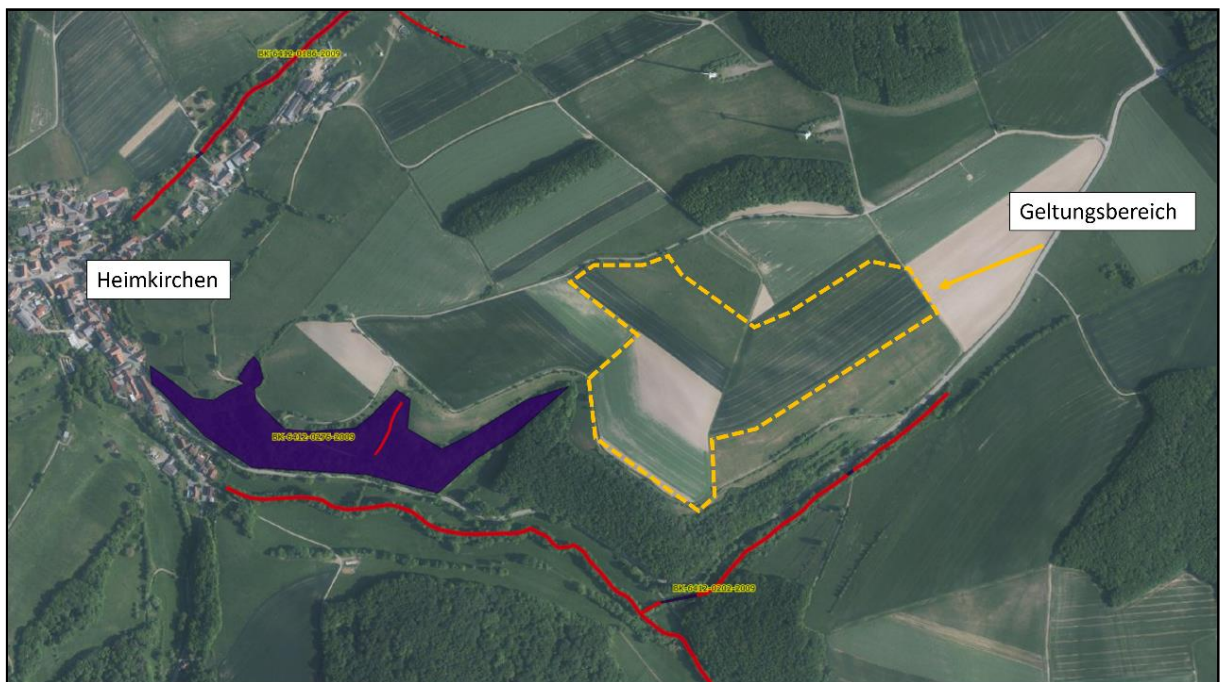


Abbildung 6 Schutzgebiete

2.5 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes 2035 parallel erstellt.

Im Bestand von 2021 befindet sich zweigeteilt eine Ackerfläche, zum einen eine aktive Ackerfläche und eine Ackerbrache mit Einsaat.

Im Entwicklungsplan ist vorgesehen, den Bestand zu belassen, wie er aktuell besteht.

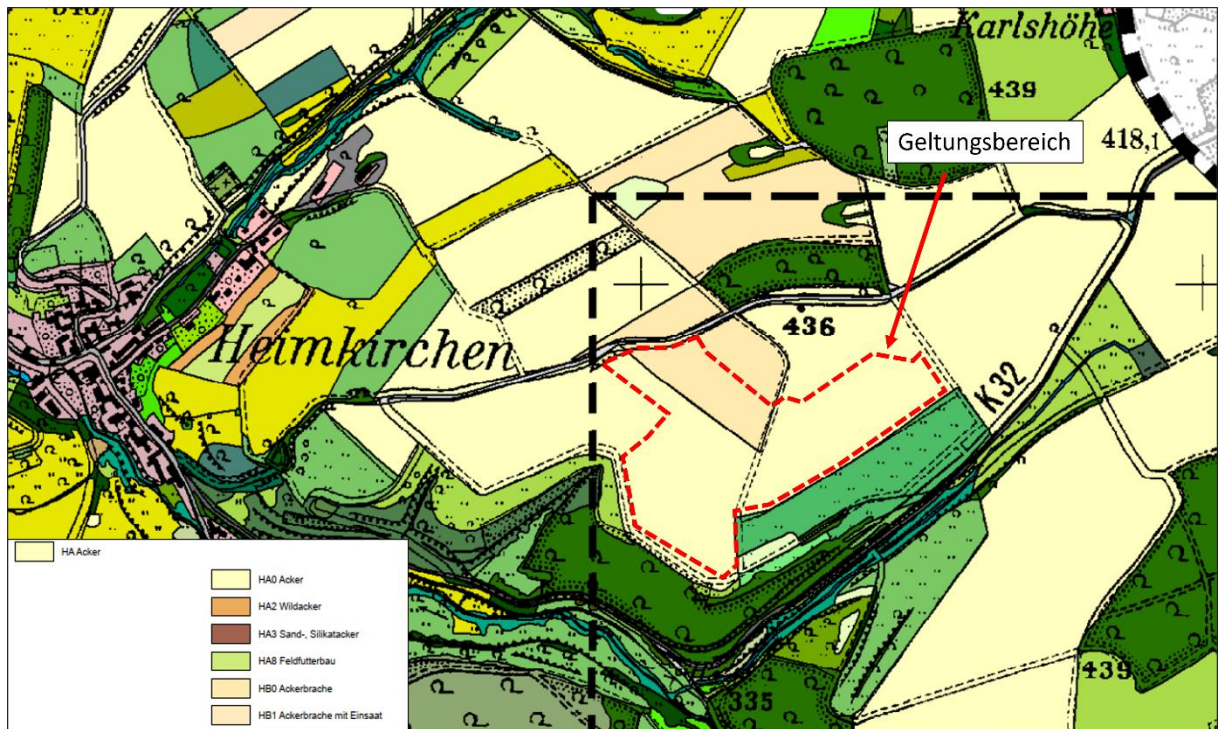


Abbildung 7 Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)

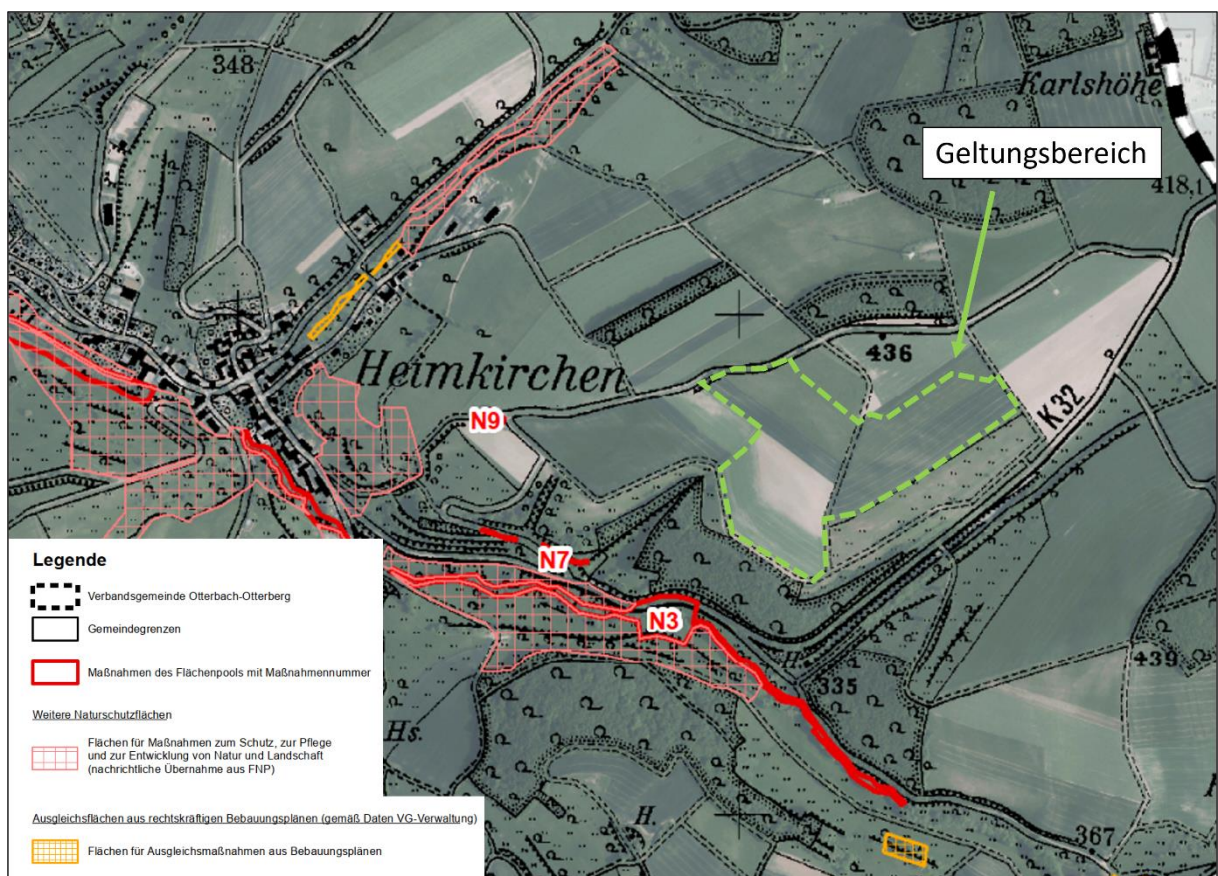


Abbildung 8 Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)



2.6 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Forstamt Otterberg, Otterberg vom 14.04.2022

Es werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Es ist ein Abstand von 30,0 m zum Waldrand einzuhalten.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer vom 14.04.2022

Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern vom 04.03.2022

Es werden keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.

Landkreis Kaiserslautern, Kaiserslautern vom 09.05.2022

Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Es ergehen Hinweise bezüglich der Ausführung möglicher Wechselwirkungen mit angrenzenden Vorranggebieten und der Abarbeitung der Belange der Landwirtschaft. In die Planänderung soll die Eingrünung bereits übernommen werden.

Planungsgemeinschaft Westpfalz PGW, Kaiserslautern vom 11.05.2022

Ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung kann nicht festgestellt werden. Ferner sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, u. a. Rückbau der Anlage und die Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz. Es sind mögliche Wechselwirkungen zu den umliegenden Vorranggebieten und der Biotopvernetzung darzustellen.

2.7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Forstamt Otterberg, Otterberg vom 30.11.2022

Es werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Es ist ein Abstand von 30,0 m zum Waldrand einzuhalten.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer vom 28.11.2022

Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Vorgaben wurden in die Unterlagen entsprechend integriert.



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Kaiserslautern vom 23.11.2023

Es werden Bedenken gegen die Nutzung von Ackerflächen vorgebracht. Zudem werden mögliche Alternativstandorte auf anderen Flächen vorgebracht. Grundlegend werden aber keine Bedenken gegen die generelle Nutzung und Gewinnung von PV-Anlagen vorgebracht.

Planungsgemeinschaft Westpfalz PGW, Kaiserslautern vom 19.12.2022

Ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung kann nicht festgestellt werden. Ferner sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, u. a. Rückbau der Anlage und die Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz. Es sind mögliche Wechselwirkungen zu den umliegenden Vorranggebieten und der Biotopvernetzung darzustellen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 08.12.2022

Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken bestehen nicht.



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Durch das Umweltschadensgesetz (i. d. F. 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht inklusive der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Planung ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

3.1.1 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von 13,5 ha. Die Fläche dient als Ackerfläche und teilweise als Fettwiese.

Die Auswirkungen in Bezug auf die Flächenumnutzung sind als gering einzuschätzen. Die Fläche wird aktuell intensiv bewirtschaftet und langfristig aus der intensiven Flächennutzung herausgenommen.

3.1.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Der Geltungsbereich umfasst aktuell überwiegend eine Nutzungsart. Hier wird die Fläche als Ackerfläche (Getreideanbau) genutzt. Kleinere Bereiche stellen eine Fettwiese dar.

Die Bodengroßlandschaft besteht aus überwiegend Ton- und Schluffsteinen; in Teilbereichen findet sich Sand-, Schluff- und Tonstein, häufig im Wechsel mit Löss.

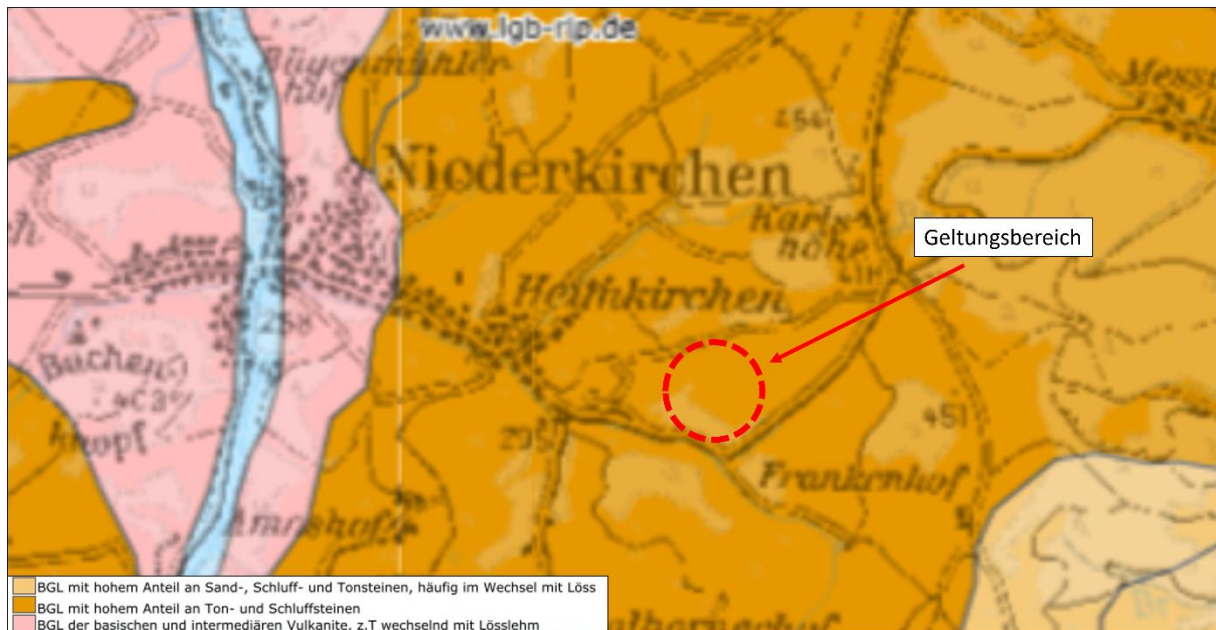


Abbildung 9 Bodengroßlandschaft

K-Faktor:

"Der K-Faktor der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) repräsentiert die **Erodierbarkeit** des Bodens. Er beschreibt, wie leicht Bodenmaterial aus dem Aggregatgefüge gelöst und abgetragen wird. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind Bodenart, Humusgehalt, Aggregatgefüge, Wasserleitfähigkeit und der Anteil des Grobbodens > 2 mm. Schluffige und feinsandreiche Böden sind im Gegensatz zu Ton- und Sandböden besonders erosionsanfällig. Das Vorhandensein von Humus und Grobboden senkt die Erosionsanfälligkeit genauso wie ein feinkrümeliges Gefüge oder eine hohe Wasserdurchlässigkeit."¹

Hier besteht ein Wert 0,2 bis 0,3 (mittel) und somit keine erhöhte Erosionsgefährdung u. a. infolge von Wind oder Starkregenabflüssen.²

Bodengutachten:

Nach derzeitigen Erkenntnissen gibt es für den Geltungsbereich keine Hinweise auf:

- Altstandorte oder Altablagerungen
- Rohstoffvorkommen oder -abbau
- aktuellen bzw. ehemaligen Bergbau
- das Vorhandensein von Bodendenkmälern o. ä.
- Kampfmittel oder Reste von jenen (ohne Begehung durch den Kampfmittelräumdienst).

Laut des erstellten Bodengutachtens vom 12.05.2022 der Firma Frauscher Geologie, Sankt Wolfgang, kann nicht von erheblichen entgegenstehenden Erkenntnissen ausgegangen werden. Die vorgenannten Erkenntnisse werden durch die Analyseergebnisse untermauert. Das Gutachten kann dem Anhang entnommen werden.

¹ <https://www.hlnug.de/themen/boden/auswertung/bodenerosionsbewertung/bodenerosionsatlas/k-faktor>, zuletzt aufgerufen 23.07.2022

² https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, zuletzt aufgerufen 27.07.2022



3.1.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein stehendes oder fließendes Gewässer. Das hier anfallende Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle in den Boden gelangen.

Weiter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Einschränkungen zu erwarten.

3.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der Europäischen FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021/2022 von der igr GmbH Ortsbegehungen mit entsprechender Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Geltungsbereich weist eine gleichbleibende Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf.

Durch die Kartierung wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich in Gänze ein Acker (Getreide) darstellt.

Im Süden und Norden angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich gemischte Waldbestände aus Nadel- und Laubgehölzen. Westlich, östlich und nordöstlich grenzen Acker- und Grünlandbereiche an.

Im Südosten außerhalb angrenzend befindet sich eine Magerwiese.

Andere nach Anhang IV der FFH-RL erfassten Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Weiter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Einschränkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Um das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz zu beurteilen, wurde **im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage"** eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung durchgeführt. In der Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten aus allen europäisch geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die aufgrund dessen keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.



Zur artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden folgende Quellen herangezogen:

- LANIS
- Rote Listen RLP
- Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten)
- Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL).

Diese Unterlagen wurden analysiert und berücksichtigt.

Nach einem Abgleich der ökologischen Lebensraumansprüche der Arten mit den durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffen wurde festgestellt, dass Lebens- oder Teillebensräume der Feldlerche im Geltungsbereich der FF-PV-Anlage zerstört oder beeinträchtigt werden, die eine lokale Population streng geschützter Arten gefährdet.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt bei Einhaltung der im Bebauungsplan definierten Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Aufgrund fehlender Daten wird die rund 10 km entfernte Stadt Rockenhausen herangezogen.

Der Bereich gehört entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der Klimazone "cfb" nach Köppen-Geiger. Das bedeutet, dass die Umgebung als warmgemäßigtes Klima (Klimazone, immerfeucht, keine Trockenzeit (Klimatyp) und mit heißen Sommern (Klimauntertyp) klassifiziert werden kann.

Das Klima ist mild, allgemein warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rund 10 °C. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge auf rund 706 mm auf.³

3.1.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

³ <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/rockenhausen-22119/>, zuletzt aufgerufen 27.07.2022



Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt werden kann.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke und die Erholungsfunktion im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Der Bereich um den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im Nordwesten und Osten grenzen Ackerflächen und im Norden und Süden befinden sich angrenzend Waldflächen.

In weiterem Abstand bis hin zu 500 m Entfernung befinden sich weitere Wald- und Ackerflächen. Im Süden und Osten grenzt eine Kreisstraße an und im Südwesten erste Siedlungsränder von Niederkirchen-Heimkirchen.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch eine intensiv genutzte Ackerfläche gekennzeichnet. Die Fläche fällt von Norden nach Süden/Südosten hin stark ab und stellt somit eine Hanglage dar.

Naturbezogene Erholung

Die Erholungsfunktion für den Menschen im Geltungsbereich und des Umfeldes erstreckt sich u. a. auf die Nutzung von verschiedenen Wegen auf unterschiedliche Art und Weise. Die Wege werden durch Spaziergänger, Wanderer, Läufer und Nordic-Walker genutzt. Zudem können diverse Wege von Radfahrern und Mountainbikern befahren werden. Jede dieser Nutzergruppen nimmt die Umgebung unterschiedlich wahr. Diese Wahrnehmung ist weiter abhängig von der jeweiligen Geschwindigkeit, der zu bewältigenden Topografie (Steilheit), der Wegebeschaffenheit, dem Bewuchs im Umfeld und dem jeweiligen Empfinden des Individuums (Temperatur, Wind, Niederschlag usw.).

3.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Stellungnahmen der Fachbehörden kann nicht von dem Vorkommen von Fundstellen ausgegangen werden.



3.1.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Geltungsbereich führt die Bebauung mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage zu Veränderungen der Flächennutzung. Durch die bauliche Anlage werden der Wasserablauf und die Verdunstung verändert. Hingegen kann durch die Beendigung der intensiven Landwirtschaft hin zu einer extensiven Flächennutzung sich der Boden erholen und Pflanzen können sich neu ansiedeln. Zugleich könnten bestimmte Vogelarten gezwungen sein, in Nachbarhabitats auszuweichen, wohingegen für bestimmte Arten neue Räume erschlossen werden. Das südlich gelegene Vorranggebiet "Biotopverbund" wird aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich nicht beeinträchtigt werden. Hier lebende Arten können den Bereich über den Hang und das Bachtal weiterhin erreichen. Zuletzt beeinflusst die Anlage das Landschaftsbild, was zu einer geänderten Wahrnehmung des Landschaftsempfindens und Erlebens führen kann.

3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1 **ermittelten Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung** für den Gesamttraum der Gemeinde Niederkirchen-Heimkirchen verbunden. Eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Teilweise bauliche Überformung, Gesamtfläche 13,5 ha	∞
Boden	Regeneration von intensiv genutzten Böden	°
Wasser	Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Lagemäßige Änderung des oberirdischen Wasserabflusses/Versickerung, Steigerung der Qualität	°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften	°
Luft, Klima/Klimawandel	Temporäre Emissionen in der Bauphase, langfristig Erzeugung von EEG und Einsparung von fossilen Brennstoffen	-
Mensch und menschliche Gesundheit	Temporäre Emissionen in der Bauphase, keine Immissionen durch die Anlage im Betrieb	-
Landschaft/naturbezogene Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes/Empfinden durch eine bauliche Anlage	°
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-



Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Geringfügige Versiegelung, veränderte Versickerungsorte, Regeneration von Böden, Verlagerung von Lebensräumen/Wegen für Tiere, Landschaft	°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Fläche nicht überplant und in der Folge zukünftig mit einer FF-PV-Anlage bestückt wird, ist von einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Infolgedessen wäre damit zu rechnen, dass der Status quo so fortbestehen würde.

Ohne das geplante Vorhaben käme es weiter nicht zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auch die Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und damit die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu beurteilen.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird von der Gemeinde Niederkirchen-Heimkirchen für den Geltungsbereich der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" aufgestellt. In dem dazugehörigen Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes vorgesehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen dieser Planung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich vorgesehen, da der Flächennutzungsplan keine baulichen Tätigkeiten zulässt und daher keine direkten Beeinträchtigungen hierdurch entstehen.

Maßnahmen sind hier u. a. die Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde und am Standort und die Ausweisung von vorgezogenen Ausgleichsflächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft).

In Bezug auf die Konkretisierung möglicher Maßnahmen wird hier auf die nachgelagerten Ebenen der Bebauungsplanung und Vorhabenzulassung verwiesen.



3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkirchen-Heimkirchen sind keine Gebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, ob Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bestehen, die besser geeignet sind als der derzeitige Vorhabenstandort. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Planwerke
 - a. Landesentwicklungsprogramm IV 2008
 - b. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012/2018
 - c. Flächennutzungsplan 2035

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach dem § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung: hier war wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur).
- entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 m errichtet werden soll.
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten.
- als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

Es sind auch Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grund-, Trink- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.



Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die Besonnung
- die Exposition und Geländeverschattung
- geringer Erschließungsaufwand
- geringer Aufwand für den Anschluss für den Mittelspannungsanschluss.

Flächensuche:

In der Gemeinde Niederkirchen wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbilddauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerbliche Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen.

Eine mögliche Variante war die Mehrfachnutzung einer bestehenden Überlandleitung und deren Schutzstreifen bzw. benachbarten Flächen. Allerdings verläuft diese Leitung weitestgehend über Weideflächen (Zerschneidung von Nutzflächen) und Waldbeständen. Zudem überspannt die Leitung auch Siedlungskörper sowie Straßenverkehrswege (Einhaltung von Abstandflächen). Zudem dürfen weite Bereiche im Umfeld der Leitungen nicht genutzt werden, da diese als Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müssen. Die wenigen nutzbaren Flächen waren allerdings im direkten Umfeld von Waldbereichen gesäumt, sodass unter Einbeziehung von Waldabstandsflächen (Tierschutz, Beschattung und Anlagensicherheit), diese Bereiche ebenfalls wegfielen.

Um die Nutzung von solarer Energie dennoch zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen in den Seitentälern gesucht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen in der Verbandsgemeinde, u. a. Wörsbach, untersucht. Allerdings konnten diese Flächen nicht generiert werden, da hier noch Flurbereinigungsverfahren anhänglich sind bzw. keine Flächenfreigabe durch die Eigentümer zu erlangen war.



Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass die aktuelle Planung (im Rahmen des Bebauungsplanes) die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Auskragung im Norden weggenommen, sodass hier nochmals weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.



4. Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Ersatzmaßnahmen auf den Flächen des Geltungsbereiches werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde (nach § 4 Abs. 3 BauGB) kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist nach:

- Umsetzung/Fertigstellung des Bebauungsplanes/Vorhabens und
- nach weiteren drei Jahren nach Umsetzung/Fertigstellung des Bebauungsplanes/Vorhabens durchzuführen.

Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Die Umweltüberwachung muss dabei gemäß § 4c BauGB folgende Ziele verfolgen:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und zwar auch hinsichtlich der Pflege
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen (bzw. der Herstellung von erforderlichen Habitat-Eigenschaften)
- gegebenenfalls Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Wenn die vorgesehenen Effekte der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht werden, sind weitere Maßnahmen festzulegen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen oder ähnliches festgelegt, sondern vorsorgend vorgeschlagen. Hierbei sind im Rahmen der Bebauungsplanung Konkretisierungen vorzunehmen.

4.3 Verfahrensablauf

Die Flächennutzungsplanänderung wurde öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung vorzulegen.



Die Unterlagen können in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeinde eingesehen werden.

Aufstellungsbeschluss: 16.02.2022

Frühzeitige Offenlage: 08.04.2022 bis 09.05.2022

Offenlage: 18.11.2022 bis 19.12.2022

Satzungsbeschluss: _____

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.



5. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2021): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2015): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95) geändert worden ist.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBoDSCHG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 I 346.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- IGR GMBH (2021/2022): Biotoptypen- und Artenschutzkartierung

Geoportale Rheinland-Pfalz (2022)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, zuletzt aufgerufen 27.07.2022

Zeitschriften

Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 11/2014; <https://www.nul-online.de/Europaeischer-Artenschutz-im-Blindflug,QUIEPTQ1NTE0MzMmTUIEPTExMTE.html>

Bundesamt für Naturschutz (BfN), BfN - Skripten 247 - 2009 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen



6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkirchen-Heimkirchen (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung den Flächennutzungsplan ändern. Die Notwendigkeit besteht hier, da im Geltungsbereich der Änderung ein Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) aufgestellt werden soll.

Für die Planung werden u. a. die einschlägigen Fachgesetze des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des der hessischen Leitlinien für die Bewertung der Biotoptypen angewandt. Weiter sind die einschlägigen Fachpläne der Landes- und Regionalplanung herangezogen worden.

Die Änderungsfläche beträgt 13,5 ha, welche intensiv als Ackerfläche (Getreide) genutzt wird.

Die aktuelle Nutzung der Fläche (**Basisszenario**) erfasst den Umweltzustand des Geltungsbereiches, ohne das eine Planung vorgenommen worden ist. Hierzu wurden Ortsbegehungen im Jahr 2021 und 2022 durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Fläche des Geltungsbereiches durch die Landwirtschaft intensiv genutzt wird. Aktuell befindet sich hier eine Ackerfläche für den Getreideanbau.

Wenn die Fläche so belassen wird, wie sie aktuell besteht und genutzt wird, ist davon auszugehen, dass sich keine wesentliche Veränderung des Umweltzustandes einstellt. Die Erzeugung von elektrischer Energie durch erneuerbare Energien würde nicht stattfinden. Bei dieser Annahme handelt sich um die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer "Nichtdurchführung" der Planung (**Nullvariante**).

Die Entwicklung des Umweltzustandes (**Prognose**) bezieht sich darauf, wie sich der Geltungsbereich bei Durchführung der Planung entwickelt. Hierbei werden insbesondere die Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft/Klima, Landschaft und Kultur) im Bereich der Umwelt betrachtet. Im Fall der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter generell zu erwarten, da kein Baurecht durch den Plan begründet wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass aufbauend auf den Flächennutzungsplan nachfolgende Planungen begründet werden. Diese ermöglichen, dass kleine Bereiche versiegelt werden, und vereinzelt Lebensräume von ansässigen Tieren/Pflanzen betroffen sein können. Es können auch Kulturdenkmäler im Plangebiet im Boden vorgefunden werden (Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung). Generell bestehen zwischen den verschiedenen Schutzgütern Wechselbeziehungen, welche sich gegenseitig beeinflussen. Hier ist nicht zu erwarten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden.

Für die Änderung der Flächennutzungsplanung werden keine verpflichtenden **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen** oder **zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen** zum Ausgleich o. ä. festgelegt. Im Vorgriff auf mögliche Auswirkungen der späteren Bebauungsplanung werden Vorschläge zur Vermeidung getätigt. Diese sind die Anlegung eines Landschaftsrasens und die Pflanzung von Gehölzen. Diese Maßnahmen sind gegebenenfalls im Weiteren im Rahmen der **Überwachung** seitens der Gemeinde zu kontrollieren.



Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld geprüft. Als mögliche Standorte für eine FF-PV-Anlage gelten u. a. Konversionsflächen, Autobahn- und zugstreckennahe Flächen sowie qualitativ/ertragsarme landwirtschaftliche Böden. Ausgeschlossen werden Flächen, welche bereits durch Schutzgebiete gesichert sind. Zudem fallen Flächen weg, welche durch die Anlage gestört werden können (z. B. Siedlungsgebiete oder touristische Bereiche).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine adäquaten - besseren - Flächen im Gemeindegebiet, welche die notwendige Flächengröße und geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Durch die im gesamten Gemeindegebiet qualitativ hochwertigen Böden muss die Planung auf diese Flächen zurückgreifen.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im April 2023



B. Sc. Raumplanung
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn



Anhang 1 Bodengutachten



Anhang 2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung



Anhang 2.1 Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



Anhang 2.2 Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB